

BRV-VIP-Newsletter
22. Januar 2010

Erneute Diskussion zum Thema Reifenalter – Statement vom BRV-Justiziar!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem das Thema letztmalig von „AutoBild“ Ende 2008 in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt wurde (vgl. BRV-VIP-Newsletter vom 17.12.2008), hat es nun der ADAC vor dem Hintergrund eines Urteils des Amtsgerichts Starnberg vom Dezember 2009 erneut in die Diskussion gebracht. Augenscheinlich haben bereits auch eine Reihe von Tageszeitungen die entsprechende ADAC-Meinung unkommentiert übernommen und veröffentlicht. Grund genug noch einmal ausdrücklich auf die diesbezüglichen BRV-Empfehlungen hinzuweisen, an denen sich nach wie vor nichts geändert hat und die auf den rechtsverbindlichen Aussagen der Reifenhersteller beruhen (vgl. Schreiben des wdk vom 16.12.2008 – siehe Anlage):

- **Bei vorschriftsmäßiger Lagerung behalten Reifen bis zu max. 5 Jahren die vollen Gebrauchswerteigenschaften bei. Folglich sind Verkauf und Montage als neue Reifen technisch unbedenklich!**
- **Als fabrikneu sollten Reifen bis zu einem Alter von max. 3 Jahren verkauft werden!**
(Kürzere Fristen, wenn entscheidende technische Veränderungen am Reifen vorgenommen worden sind oder ein Modellwechsel stattgefunden hat!)

Darüber hinaus geben wir Ihnen hiermit das Statement des BRV-Justiziers, Herrn Dr. Wiemann, zum „aktuellen“ Urteil des AG Starnberg zur Kenntnis, mit der Empfehlung zur weiteren Verwendung:

Reifenalter – Statement von Dr. Wiemann, BRV-Justiziar, vom 21.01.2009

„Das Amtsgericht in Starnberg hat kürzlich ein vom ADAC wohl gern aufgegriffenes Urteil verkündet, in dem es heißt, dass Reifen, die zwischen zwei Jahren und vier Monaten und drei Jahren und drei Monaten vor dem Verkaufszeitpunkt hergestellt wurden, nicht mehr Neureifen genannt werden dürfen. Warum diese Zeitschiene gewählt wurde, bleibt unklar, inhaltlich fehlt für die Aussage eine überzeugende Begründung. Das Gericht meint, dass auf die objektiv berechtigten Erwartungen eines Durchschnittskäufers abzustellen ist. Das ist für sich genommen schon nicht richtig, denn zunächst einmal kommt es auf die vertraglich geschuldeten Eigenschaften und die technische Beschaffenheit an. Technisch steht nach dem Urteil aller seriösen Fachkreise fest, dass Reifen auch bei längerer (ordnungsgemäßer) Lagerung keine negativen Änderungen chemischer oder physikalischer Art durchmachen. Mit diesen Parametern hat sich das Gericht leider offenbar gar nicht befasst. Das Gericht meint, der Kunde müsse Reifen bekommen „die dem neuesten, werbemäßig angepriesenen Stand der Technik entsprechen“. Man muss da doch fragen, ob und wo sich der Stand der Technik zwischen zwei Jahren und vier Monaten und drei Jahren und drei Monaten ändert, so dass die Erwartung der Kundenkreise beeinflusst wird.

Was der „werbemäßig angepriesene“ Stand der Technik sein soll, ist völlig unklar, ebenso wovon das Gericht eine entsprechende Käuferwartung ableitet.

Schließlich, so das Amtsgericht Starnberg, soll „der auf den Reifen vermerkte Herstellungszeitpunkt“, gemeint ist wohl die DOT-Nummer, ein maßgeblich wertbildender Faktor sein, der beim Weiterverkauf oder bei der Beratung beim Reifenwechsel wesentlich sei. Nun ist Anbringungsort, Sinn und Bedeutung der DOT-Nummer trotz aller Aufklärungsbemühungen beim privaten Autofahrer immer noch weitgehend unbekannt, sie spielt beim Gebrauchtwagenverkauf und beim Reifenwechsel auch keine Rolle, denn dort kommt es nur auf den Reifenzustand an.

Es gibt also keine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit den wirklichen technischen und rechtlichen Gegebenheiten. Ebenso wenig wie der richtig gelagerte Reifen im Lauf der Jahre an Qualität verliert, gehen dem Kunden irgendwelche Rechte, vor allem Gewährleistungsrechte verloren, selbst wenn er einen vor mehreren Jahren produzierten Reifen kauft.

Der BRV bleibt infolgedessen nachdrücklich bei den bisher gegebenen Empfehlungen.“

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.



Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer